

# Statuten

## Astronomische Gesellschaft Luzern (AGL)



8. April 2013

Astronomische Gesellschaft Luzern  
6000 Luzern

[agl.astronomie.ch](http://agl.astronomie.ch)  
[info.agl@astronomie.ch](mailto:info.agl@astronomie.ch)

## I. Name und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen "Astronomische Gesellschaft Luzern" (AGL) besteht seit 1955 mit Sitz in Luzern ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Art. 2 Zweck ist die Verbreitung astronomischen Wissens und der Förderung der Kontakte unter astronomisch interessierten Personen.

Dies soll erreicht werden zum Beispiel durch

- Betreiben einer Volks-Sternwarte
- Veranstalten von Vorträgen
- Treffen zu gemeinsamen Diskussionen
- Veranstalten von Kursen
- Fördern von astronomischen Beobachtungen
- Organisieren von Ausstellungen
- Betreiben einer Internet Webseite
- Durchführen von 'Sidewalks'

Art. 3 Die AGL ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Als Sektion gehört die AGL der Schweizerischen Astronomischen Gesellschaft (SAG) an.

## II. Mitgliedschaft

- Art. 5 AGL Mitglieder sind entweder
- 1) Mitglieder
  - 2) Jungmitglieder
  - 3) Familienmitglieder
  - 4) Ehrenmitglieder
  - 5) Gönner
- Art. 6 Natürliche und juristische Personen können AGL Mitglied werden.
- Art. 7 Mitglieder gelten als Jungmitglieder bis zum Ende des Jahres, in dem sie 26 geworden sind.
- Art. 8 Mitglieder, welche mit einem anderen Mitglied im gleichen Haushalt leben, gelten als Familienmitglieder. Sie bezahlen einen tieferen Beitrag, erhalten aber keine Publikationen der AGL.
- Art. 9 Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme. Eine allfällige Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann ohne Grundangabe erfolgen.
- Art. 10 Auf Antrag des Vorstandes können Personen als Auszeichnung und Anerkennung für besondere Verdienste im Interesse der AGL durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 11 Gönner haben keine Rechte und Pflichten, erhalten jedoch Publikationen der AGL. Die Mitgliedschaft erlischt nach einer Zuwendung automatisch ein Jahr danach.
- Art. 12 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- Art. 13 Der Vorstand kann Mitglieder aus der AGL ausschliessen, wenn sie ihren statuarischen Pflichten nicht nachkommen oder wenn andere schwerwiegende Gründe es erfordern. Das betreffende Mitglied ist berechtigt, nach Anhörung durch den Vorstand an die Generalversammlung zu rekurrieren. Die GV entscheidet mit Zweidrittels-Mehrheit.
- Art. 14 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte des betreffenden Mitgliedes, ebenso alle Ansprüche auf das Vermögen der AGL.

### III. Organe

- Art. 15 Die Organe der AGL sind:
1. die Generalversammlung (GV)
  2. der Vorstand
  3. die Rechnungsrevisoren

GV

- Art. 16 Der GV obliegt die Aufsicht über die anderen Organe, die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren sowie die Entscheidung über alles, was nicht in die Zuständigkeit der anderen Organe fällt.

- Art. 17 Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden zwei Monate vorher schriftlich einberufen.

- Art. 18 Anträge von Mitgliedern zuhanden der folgenden GV sind spätestens einen Monat davor dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Über nicht rechtzeitig bekannt gegebene Anträge darf an der GV nicht endgültig entschieden werden.

- Art. 19 Eine ausserordentliche GV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

- Art. 20 Alle Statutenänderungen sind durch die GV zu beschliessen.

- Art. 21 Bei Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung, im Vorstand, und in den Kommissionen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden, vorbehalten bleiben Art. 13 und Art. 48.

- Art. 22 Es finden in der Regel offene Wahlen und Abstimmungen statt. Geheime Wahlen können von 1/3 der an der GV Anwesenden oder vom Vorstand verlangt werden.

Vorstand

- Art. 23 Der Vorstand besteht aus dem
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Kassier
  - Aktuar
  - Sternwartenleiter
  - und bis zu 7 weiteren Beisitzern.

- Art. 24 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 25 Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden von der GV gewählt.
- Art. 26 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 27 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- Art. 28 Der Vorstand kann sich vorläufig selber ergänzen, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die nächste GV.
- Art. 29 Der Vorstand kann in erweiterter Zusammensetzung tagen.  
Die Teilnehmer werden von Fall zu Fall bestimmt.  
Die nicht dem Vorstand angehörenden Teilnehmer haben beratende Stimme.
- Art. 30 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen bestellen. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss jeweils dem Vorstand angehören.
- Art. 31 Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft nach aussen.
- Art. 32 Die AGL wird rechtsverbindlich verpflichtet, durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mit derjenigen eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- Revisoren
- Art. 33 Die zwei Rechnungsrevisoren sowie ein Ersatzrevisor werden von der GV für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- Art. 34 Wiederwahl ist zulässig.  
Alle drei Jahre muss jedoch einer der drei Revisoren ersetzt werden.
- Art. 35 Die Rechnungsrevisoren haben die Bücher und die Kasse der AGL mindestens einmal pro Jahr zu prüfen und über ihren Befund der GV schriftlich Bericht zu erstatten sowie Antrag zu stellen.
- Art. 36 Die Rechnungsrevisoren sind im Weiteren befugt, zuhanden der GV Bemerkungen und Anträge über die Geschäftsführung des Vorstandes vorzulegen.  
Diese Bemerkungen und Anträge sind mindestens zehn Tage vor der GV dem Vorstand zu unterbreiten.

#### IV. Mittel

- Art. 37 Zur Finanzierung der Vereinsaufgaben dienen hauptsächlich diese Quellen:
- Ordentliche Mitgliederbeiträge
  - Subventionen durch die öffentliche Hand
  - Spenden von Sternwartenführungen
  - Einnahmen aus Veranstaltungen
  - Spezielle Sammlungen
  - Ausserordentliche Spenden und Schenkungen
- Art. 38 Die Beiträge der Mitglieder sowie der Mindestbeitrag der Gönner werden jährlich durch die GV festgelegt.
- Art. 39 Der jährliche Beitrag an die Schweiz. Astronomische Gesellschaft (SAG) für alle Mitglieder ist im AGL Jahresbeitrag enthalten.
- Art. 40 Für Bezüger der Zeitschrift ORION erhöht sich der Beitrag um den entsprechenden Abonnementspreis.
- Art. 41 Die AGL bezahlt den Ehrenmitgliedern den Jahresbeitrag und den SAG Beitrag, jedoch ohne ORION Abonnement.
- Art. 42 Für Neumitglieder ist der Jahresbeitrag ab dem folgenden Monat des Eintrittes pro-rata zu entrichten.
- Art. 43 Der Jahresbeitrag wird für das Jahr, indem der Austritt erklärt wird, nicht zurück erstattet.
- Art. 44 Die Mitarbeit der Mitglieder in der Gesellschaft wird ehrenamtlich geleistet. Gewählte Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- Art. 45 Der Vorstand kann Spesen- und Auslagenentschädigungen beschliessen. Solche sind mit Rechnung und Quittung zu belegen.
- Art. 46 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 47 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils auf den 31. Dezember.

## V. Auflösung der AGL

Art. 48 Die Auflösung der AGL kann nur an einer GV mit Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder, zuzüglich der abwesenden Mitglieder, die ihre Stimme schriftlich abgegeben haben, beschlossen werden.

Art. 49 Im Falle einer Auflösung der AGL wird das Vermögen einer Institution mit ähnlichem Zweck übergeben, wenn nicht binnen fünf Jahren eine neue Gesellschaft im gleichen Sinn und Geist gegründet wird.

## VI. Inkraftsetzung

Art. 50 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. April, 2013, genehmigt.  
Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 11. Februar, 2008.

Luzern, 8. April, 2013

Marc Eichenberger, Präsident

Pascal Kaufmann, Aktuar

PS: Es wurde einfachheitshalber nur die männliche Form verwendet.